

SIGMAR ROLL

## Jugendschutz im Internet – eine ständige Weiterentwicklung

**Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat eine Reihe von Einwänden eines Klägers gegen die Beanstandung seiner Internetangebote als nicht stichhaltig angesehen und die Rechtmäßigkeit der Bescheide bestätigt (Urteil vom 16.12.2009; Aktenz. 12 K 4086/07)\*.**

### Leitsätze des Bearbeiters

1. Bei der Beurteilung eines Internetangebots werden auch die Inhalte berücksichtigt, die es sich durch Verlinkung zu eigen macht.
2. Auch wenn (verlinkte) Internetinhalte aus dem Ausland in Deutschland zugänglich sind, kommt deutsches (Jugendschutz-)Recht zur Anwendung.

### ■ Sachverhalt

Der Kläger war für mehrere Internetseiten, bei denen bereits der Domainname einen pornografischen Bezug aufwies, als Inhaber (Domaininhaber) und Ansprechpartner (Admin-C) registriert. Die Seiten wiesen insbesondere einen Link auf deutschsprachige pornografische Angebote eines ausländischen Anbieters auf. Ein Altersverifikationssystem war nicht vorgeschaltet. Nach Anhörung des Klägers ergingen auf Beschluss der Kommission für Jugendmedienschutz durch die zuständige Landesmedienanstalt Bescheide mit Beanstandungs- und Untersagungsverfügungen, gegen die der Kläger mit einer Reihe von Argumenten schließlich Klage erhob. Im Übrigen wurde parallel dazu die strafrechtliche Relevanz der Vorgänge von den Strafverfolgungsbehörden geprüft.

### ■ Argumentation des Gerichts

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Beanstandungs- und Untersagungsverfügung im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 10.10.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2007 ist ebenso rechtmäßig wie

die Gebührenfestsetzung im Ausgangsbescheid und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

A. Rechtsgrundlagen für die verfügte Beanstandung und Untersagung sind die §§ 20 Abs. 1 und 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV – i.V.m. § 59 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag – RStV. (...) Nach den genannten Bestimmungen trifft die nach näherer Maßgabe zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen gegenüber einem Anbieter von Telemedien u.a. dann, wenn gegen Bestimmungen des JMStV verstoßen wird.

I. (...) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Beklagten folgt aus § 20 Abs. 1, 4 und Abs. 6 i.V.m. § 14 Abs. 1 JMStV als der für den Wohnsitz des Klägers zuständigen Landesmedienanstalt. Der Staatsvertrag stellt eine einheitliche, bei den Medienanstalten der Länder konzentrierte Aufsicht für alle elektronischen Online-Dienste her, nachdem der Bundesgesetzgeber im Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) insoweit auf Jugendschutzbestimmungen verzichtet hatte. Der Staatsvertrag dient dem Schutz aller Nutzer, besonders aber dem von Kindern und Jugendlichen, vor Online-Angeboten, die die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen gefährden können oder die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen (§ 1 JMStV).

Der Zuständigkeit der Beklagten steht nicht entgegen, dass Inhaber der Internetseite www [...], über die die nachfolgend darzulegenden pornografischen Angebote unmittelbar abrufbar

\* voller Wortlaut der Entscheidung → siehe [www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de) Rubrik »Unsere Zeitschrift«

waren und auf die die beanstandeten Domains des Klägers verlinkten, eine im Ausland (Österreich) ansässige Firma sein mag. Die Regelungen des JMStV gelten für alle pornografischen → **Angebote in Deutschland**. Sie erfassen grundsätzlich auch die Angebote aus dem Ausland, die im Inland abgerufen werden können, und gelten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 1 Telemediengesetz – TMG – insbesondere auch für Angebote aus anderen

→ Der Anwendungsbereich des JMStV betrifft (länderübergreifende) Angebote im Rundfunk und in den Telemedien in Deutschland (§§ 2, 13 JMStV). Auch **ausländische Angebote** sind in Deutschland nutzbar und im Prinzip von den Regelungen betroffen. Praktisch relevant sind Angebote, die auf den deutschen Nutzer zielen, z.B. durch die Nutzung der deutschen Sprache oder inländischer Kontakt- bzw. Bezahlmöglichkeiten.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union. (...)

Das im JMStV geregelte nähere → **Verfahren** ist eingehalten worden. Insbesondere hat die auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 JMStV gebildete Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die gemäß § 16 Abs. 1 JMStV für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag zuständig ist, bzw. der von

→ Hier werden die einzelnen Schritte des **KJM-Verfahrens** für durchzuführende Prüfverfahren nach § 14 Abs. 5 JMStV, die durch die Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (siehe [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)) ausgestaltet sind, beschrieben und vom Gericht gebilligt.

dieser gemäß § 14 Abs. 5 gebildete Prüfausschuss die hier verfügte Entscheidung getroffen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 JMStV); das dazu erforderliche Einstimmigkeitserfordernis ist gegeben (§ 14 Abs. 5 Satz 3 JMStV).

Auch ist der Kläger zuvor von der durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichteten gemeinsamen Stelle Jugendschutz aller Länder »jugendschutz.net«, die organisatorisch an die KJM angebunden ist, auf den (gerügten) Verstoß hingewiesen (§ 18 Abs. 1 bis 4 JMStV) und vor Erlass der angefochtenen Verfügung gesondert angehört worden (vgl. § 28 VwVfG). (...)

II. Die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der §§ 20 Abs. 1, 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 JMStV sind gleichfalls erfüllt. Der Kläger hat als Anbieter von Telemedien gegen das in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 JMStV statuierte Verbot verstoßen. Danach sind unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit solche Angebote unzulässig, die in sonstiger Weise pornogra-

→ Bei der »Geschlossenen Benutzergruppe« nach § 4 Abs. 2 JMStV wird als Schutzniveau gefordert: Sicherstellen eines für Minderjährige verschlossenen Zugangs durch einmalige persönliche Identifizierung sowie Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang.

fisch sind, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (→ **geschlossene Benutzergruppe**).

1. Die von der streitbefangenen Verfügung erfassten Internetangebote [www \[...\]](http://www[...]) und [www \[...\]](http://www[...]) betreffen Telemedien i.S.d. §§ 2 und 20 JMStV. Telemedien sind insbesondere Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind. (...)

2. (...) In dem angefochtenen Bescheid ist im Einzelnen spezifiziert dargelegt worden, dass die beanstandeten Internetauftritte über einen näher benannten längeren Zeitraum auf das ausländische Angebot [www.\[...\]](http://www[...]) verlinkten, über das pornografische Inhalte i.S.d. § 4 Abs. 2 JMStV zugänglich waren. Denn die abrufbaren Darstellungen rückten unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund, wobei der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Weise durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile verstärkt wurden. (...)

Dass das Internetangebot des Klägers als solches nicht pornografisch gewesen sein mag und ihm ggf. keine Rechte an den auf [www \[...\]](http://www[...]) angebotenen Inhalten zugestanden haben mögen, ist bei der gebotenen zweckorientierten und funktionalen Auslegung des Begriffs »Angebot« in § 4 Abs. 2 JMStV ohne Bedeutung. (...) Unerheblich ist auch in diesem Zusammenhang, dass Inhaber der Internetseite [www \[...\]](http://www[...]) eine im Ausland (Österreich) ansässige Firma sein mag. (...)

Dass auf den besagten Internetangeboten (...) in der Rechtsprechung als hinreichend effektiv bewertete Altersverifikationssysteme vorhanden waren, macht der Kläger selbst nicht geltend.

3. Der Kläger ist auch als Anbieter der beanstandeten Angebote i.S.d. §§ 3, 4 und 20 JMStV richtiger Adressat der Beanstandungs- und Unterlassungsverfügung.

Der Zweck des JMStV, Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien wirksam zu schützen, erfordert eine weite → **Auslegung des Anbieterbegriffs** in § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV. Anbieter ist deshalb auch derjenige, der Internetnutzern über seine Website Zugang zu Inhaltenanbietern vermittelt. (...)

Hiernach ist die Anbietereigenschaft des Klägers

→ Über den Umfang des Anbieterbegriffs des JMStV ist im Zuge der gescheiterten Novellierung heftig diskutiert worden; das Gericht hat hier bestätigt, dass ein **weiter Anbieterbegriff** für den JMStV gilt.

nicht zweifelhaft. Denn er war Domaininhaber und sog. Admin-C der im Bescheid benannten Internetangebote. Das ergibt sich aus den vielfach eingeholten und in den Verwaltungsvorgängen dokumentierten Who-is-Auszügen. Dass der Kläger die streitbefangenen Domains jedenfalls zunächst erworben hat, stellt er letztlich auch nicht in Abrede.

Als solcher verschaffte er Internetnutzern auf den streitbefangenen Internetauftritten Zugang zu den pornografischen Angeboten, ohne dass Haftungsbeschränkungen des Telemediengesetzes zu seinen Gunsten eingriffen (§§ 7 ff, insbesondere § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG). Seiner ordnungsrechtlichen Inanspruchnahme steht nicht entgegen, dass der Zugang zu den rechtswidrigen Angeboten (nur) über sog. Hyperlinks eröffnet worden ist. Denn zumindest derjenige, der sich die fremden Informationen, auf die mit Hilfe des Hyperlinks verwiesen wird, zu eigen macht, haftet dafür wie für eigene Informationen. (...) Schon angesichts des Namens der in Rede stehenden Domains, die der Kläger ganz bewusst so erworben hat, um damit, wie er einräumt, Geld zu verdienen, kann nicht ernstlich bezweifelt werden, dass es dem Erwerber der Seiten jedenfalls in hohem Maße auch darum ging, die Internetnutzer zu pornografischen Angeboten zu führen, die nach § 4 Abs. 2 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen. Ein »zu eigen machen« der pornografischen Angebote nach den Grundsätzen der sog. Linkhaftung ist damit gegeben.

Da der Kläger zugleich Domaininhaber und Admin-C war, bedarf es keiner Entscheidung, ob seine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit schon allein aufgrund seiner Stellung als administrativer Ansprechpartner begründet werden könnte, wofür jedenfalls in der vorliegenden Konstellation vieles spricht. (...)

Sein Bemerkten, sich nie persönlich als Admin-C »eingetragen« zu haben, ist von vornherein irrelevant, da es auf eine solche persönlich herbeigeführte Eintragung nicht ankommt. Ohne die Benennung eines (inländischen) administrativen Ansprechpartners ist eine Domainregistrierung in Deutschland nicht möglich. (...)

Seiner ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entgegen steht schließlich, dass der Kläger die Unterlagen (auch) bzgl. der beanstandeten Domains an einen Geschäftspartner in den Niederlanden übergeben haben und dem Kläger nicht bekannt gewesen sein will, dass die von ihm erworbenen Domains zu anderen Domains

mit pornografischem Inhalt verlinkt worden sind.

Der Kläger hat sein Vorbringen hinsichtlich des angeblichen niederländischen Geschäftspartners selbst im Anschluss an das Bestreiten durch die Beklagte schon nicht ansatzweise belegt oder sonst verifiziert. Sein Vorbringen erweist sich auch angesichts der aufgezeigten offenbar unwahren Angaben zu der Kündigung der Internetauftritte hiernach schon als bloße Schutzbehauptung.

Unabhängig davon könnte sich der Kläger seiner nach deutschem Recht begründeten ordnungsrechtlichen Verantwortung durch eine solche nach außen nicht offenbarte, rechtlich mindestens bedenkliche »Geschäftstransaktion« nicht wirksam entziehen. Das gilt jedenfalls, solange er als verantwortlicher Domain-Inhaber und Admin-C der beanstandeten Domains in Deutschland registriert ist bzw. war. Während dieses Zeitraums oblagen ihm mindestens entsprechende, ohne weiteres zumutbare Prüfpflichten. Wenn er diesen nicht nachgekommen ist/sein sollte, wäre er auch deshalb zu Recht als verantwortlicher Anbieter bzw. ordnungsrechtlicher »Störer« in Anspruch genommen worden. Soweit er die Verlinkung der Domains mit »Nichtwissen« bestritten hat, geht das deshalb ins Leere. (...)

4. Die verfügte Beanstandung und Untersagung stellen schließlich eine »erforderliche Maßnahme« im Sinne von § 20 Abs. 1, 4, § 4 Abs. 2 JMStV und § 20 Abs. 3 RStV dar und sind im Übrigen verhältnismäßig.

Welche Maßnahmen bei einem Verstoß als »erforderlich« im Sinne dieser Bestimmungen in Betracht kommen, ist in den Staatsverträgen nicht näher bestimmt.

Die Beanstandung beinhaltet einen vergleichsweise geringen Eingriff. Angesichts dessen, dass dem Kläger durch das Hinweisschreiben von jugendschutz.net mindestens seit August 2006 die Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV bekannt geworden sind, die Internetangebote gleichwohl über viele weitere Monate noch aufrufbar waren, erweist sich diese Maßnahme als erforderlich und geeignet sowie angemessen, dem Kläger den begangenen Rechtsvorstoß nachdrücklich vor Augen zu führen. Ein milderer Mittel ist insoweit nicht ersichtlich. (...)

Der Einwand, eine sichere Altersüberprüfung und ein **umfassender Jugendmedienschutz** seien im Internet letztlich gar nicht möglich, gebietet keine andere Bewertung, führt insbesondere

→ Das Konzept des **umfassenden Jugendmedienschutzes** zielt nicht auf eine vollständige aufsichtliche Überprüfung aller Internetangebote, sondern auf die Verbindung erzieherischen Jugendmedienschutzes mit aufsichtlichen Maßnahmen im Rahmen der regulierten Selbstregulierung. Von Interesse sind hierbei insbesondere reichweitenstarke, meist kommerzielle Angebote, die zu Lasten der Entwicklung junger Menschen un gerechtfertigte Wettbewerbsvorteile anstreben.

nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme. Auch wenn der Zugang zu pornografischen Angeboten im Internet durch die gesetzlich vorgeschriebene Sicherstellung des ausschließlichen Erwachsenenzugangs nicht völlig verhindert wird, kann er dadurch doch zumindest verringert werden und stellt die Maßnahme einen Schritt in die richtige Richtung dar. Deshalb ist auch

rechtlich unerheblich, dass auf nach deutschem Recht untersagte Inhalte möglicherweise anderweitig über das Internet zugegriffen werden kann. (...)

B. Auch die im Ausgangsbescheid getroffene Gebührenentscheidung ist rechtmäßig.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides am 10. Oktober 2007 galt § 14 Abs. 9 JMStV in seiner vom 01.03.2007 bis 31.08.2008 gültigen Fassung. (...) Diese Bestimmungen finden sich in der aktuellen, seit 01.09.2008 gültigen Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zwar nicht wieder. Daraus folgt aber nicht, dass nach Ansicht der Staatsvertrags-schließenden für Verfahren der vorstehenden Art die Verfahrensbeteiligten keine Kosten (mehr) zu tragen hätten. Denn eine entsprechende Regelung ist seit diesem Zeitpunkt in § 35 Abs. 11 RStV enthalten. (...)

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus §§ 2, 3 der [KJM-Kosten-]Satzung. (...) Weil der Verwaltungsaufwand für jede beanstandete Domain angefallen ist, ist ein »Mengenrabatt« gebührenrechtlich nicht veranlasst. (...)

### ■ Anmerkung

Die Frage des Umgangs mit jugendgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Internet ist bei der in den letzten Jahren durchgeführten Evaluation und kontroversen Diskussion der geplanten und jetzt vorerst gescheiterten Novellierung des JMStV Gegenstand heftiger Diskussionen gewesen. Aus meiner Sicht ist Ausgangspunkt der Überlegungen, inwieweit die bewährte Vorgehensweise und das Schutzniveau im Bereich der Trägermedien übertragbar sind. Dort wird unterschieden zwischen jugendgefährden-

den Inhalten, bei denen ein Zugang für Minderjährige durch spezielle Vertriebsgestaltungen weitgehend ausgeschlossen wird, und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, bei denen durch Alterskennzeichnung eine altersgerechte Zugangsmöglichkeit eröffnet werden soll. Im Internet ist eine unmittelbare und einfache Alterskontrolle nicht so einfach wie im realen Medienvertrieb zu gestalten.

Gleichwohl haben sich bisher an den Rändern des Angebotsspektrums handhabbare Vorgehensweisen etabliert. So ist für die jüngsten Altersstufen ein sicherer Surfraum »Ein Netz für Kinder« ([www.fragfinn.de](http://www.fragfinn.de)) geschaffen worden. Umgekehrt werden Angebote, die für alle Minderjährigen jugendgefährdend sind, durch Altersverifikationssysteme (für geschlossene Benutzergruppen) Zugangsgeschützt. Vorstellbar wäre ergänzend, jugendgefährdende Angebote in einem eigenen Surfraum – gekennzeichnet durch eigene Domains wie .xxx – zu konzentrieren und somit einen separaten Bereich zu eröffnen, der insgesamt mit einem einzigen Altersverifikationssystem (analog der zentralen Zugangskontrolle zu einem Vergnügungscenter, in dem Pornoshops neben Wellnessangeboten, Spielhallen und Bars zu finden sind) geschützt würde. Dies würde meiner Meinung nach die Chance eröffnen, dass z.B. Anbieter von Pornografie – so wie sie bei Trägermedien spezielle Erwachsenen vorbehaltene Vertriebswege nutzen und deshalb nicht jedes pornografische Angebot in der Indizierungsliste namentlich erwähnt werden muss – auch im Internet sich ohne größeren Aufwand für einen Vertrieb an Erwachsene entscheiden könnten. Derzeit ist der Umgang mit nicht gesetzestreuen Anbietern (z.B. Löschen, Sperren, Filtern) gesellschaftspolitisch und z.T. auch rechtlich umstritten.

Das vorliegende Urteil zeigt auf, dass die Funktionsfähigkeit des bisherigen Regulierungsvorgehens im Internet grundsätzlich besteht und auch bei vermeintlichen Schlupflöchern durchaus noch Verantwortliche in die Pflicht genommen werden können. Um die Jugendschutzregelungen durchsetzbar zu machen, könnten möglicherweise – zumindest in strafrechtlicher Hinsicht – auch Beihilfetaten in die Verfolgung einbezogen werden, etwa wenn die Registrierungsstellen mit dem Löschen veralteter Kontaktdaten und unerreichbarer Verantwortlicher sehr zögerlich umgehen und so die Verantwortlichen nicht greifbar sind.

Der altersgerechte Zugang junger Menschen zu Medienangeboten insbesondere im Internet soll in Ergänzung von Medienerziehung und elter-

licher Aufsicht durch taugliche Filtersysteme (Jugendschutzsysteme) ermöglicht werden, für die die Angebote programmiert werden. Für den Jugendschutz kontraproduktiv wäre, wenn die Filterschranken unrealistisch hoch angesetzt würden (Overblocking), weil dann die für dieses Konzept notwendige Akzeptanz bei den Nutzern nicht gewonnen werden könnte und damit ein undifferenzierter Internetzugang auch schon für ältere Kin-

der und für Jugendliche die Regel bliebe. In der Vergangenheit war in die technische Entwicklung solcher Programme zu wenig investiert worden, so dass sie hinter den Möglichkeiten zurückgeblieben sind. Möglicherweise lässt sich aber aus den Vorarbeiten im Vorfeld der gescheiterten Novellierung ein brauchbares Jugendschutzsystem (im Sinn von § 11 JMStV) weiterentwickeln.

### ■ Gesetz und Gesetzgebung

Die für Januar 2011 avisierte Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist nicht Gesetz geworden; der Jugendschutz in Telemedien und im Rundfunk erfolgt weiterhin nach dem seit 2003 bestehenden System der regulierten Selbstregulierung (vgl. obiges Urteil).

anders als eine EU-Norm dies regelhaft vorsieht – nicht so konstruiert und aufgestellt sein, dass sie die eingeschränkte Selbstsicherungsfähigkeit von Kindern im Alter von 1 bis zu 3 Jahren berücksichtigen. Das Kinderspielplatzgerätee LG Itzehoe (Urt. v. 03.12.09, 4 O 102/09 = NJW-RR 17/2010 S. 1181 ff) hat deshalb bei einem Sturz eines unbeaufsichtigten zweijährigen Kindes von der Rutsche keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht angenommen.

### ■ Rechtsprechung

Die schon seit Jahren (vgl. KJuG 1/99 S. 21) problematisierte Frage einer Begrenzung der Minderjährigenhaftung – vor allem bei fehlender Haftpflichtversicherung von Bedeutung – verlangt nach einem Beschluss des Berliner Verfassungsgerichts (v. 14.12.2009, VerfGH 31/09 = NJW-RR 16/2010 S. 1141 f) in zivilrechtlichen Rechtsstreiten stets eine Prüfung der Haftungsbegrenzung im Rahmen von § 242 BGB und ggf. § 253 Abs. 2 BGB wegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Minderjährigen.

Die Erkrankung eines Kindes während einer Klassenfahrt löst nach den Feststellungen des OVG Münster (Urt. v. 30.04.10, Az. 19 A 993/07 = NVwZ-RR 16/2010, S. 643 f) wegen der fortbestehenden gesetzlichen Aufsichtspflicht die grundsätzliche Verpflichtung der Eltern aus, das Kind – ohne Kostenersatz seitens der Schule – zurückzuholen oder ggf. im Krankenhaus vor Ort zu betreuen. Nicht erfasst sind Fälle, in denen nur eine vorübergehende harmlose Erkrankung vorliegt oder die Schule selbst die Verantwortung für die Erkrankung trägt oder den Eltern die Übernahme der Aufsicht unmöglich oder unzumutbar ist.

Wenn ein Umgangsbegehren eines (älteren) Kindes gegenüber seinem leiblichen Vater nur mit Zwangsmitteln durchsetzbar wäre, ist nach dem Amtsgericht Celle (Beschl. v. 02.09.09, FamRZ 19/2010, S. 1681) im konkreten Fall – und wohl auch sonst meistens – davon auszugehen, dass eine solche Vorgehensweise nicht dem Kindeswohl dienen würde.

Kleinkindern steht wie jeder Person ein Recht am eigenen Bild zu: Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist die Internet-Veröffentlichung von Bildern des Kindes daher auch nicht im Rahmen eines sozialen Netzwerkes gestattet. Dies gilt allgemein auch für einen nicht-ehelichen Vater, wenn er kein Sorgerecht besitzt. Ausnahmsweise kann es anders zu beurteilen sein, wenn die Veröffentlichung durch einen Kennwort- und Registrierschutz nur einem engen Familien- und Freundeskreis zur Verfügung gestellt wird (AG Menden, Urt. v. 03.02.10, Az. 4 C 526/09 = CR 8/2010, S. 539 f).

Ein noch nicht drei Jahre altes Kind bedarf nach deutschem Rechtsverständnis der ständigen Aufsicht. Deshalb müssen Kinderspielplatzgeräte (hier konkret eine Rutsche in einem Kaufhaus) –

## ■ Schrifttum

**Die Sorgerechtsstellung des nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vaters** [Besprechung des BVerfG-Urteils vom 21.07.10 und der dort geforderten gesetzlichen Neuregelung] von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit in NJW 41/2010, S. 2990-2992.

**Die verwaltungsrechtliche Zulässigkeit von Gewinnspielen im Internet** [Zulässigkeit nur bei Kosten bis 0,50 Euro, d.h. bei Ausschluss einer Mehrfachteilnahme] von Dr. Felix Hüsken in GewArch 9/2010, S. 336-343.

**Risiken und Gefährdungen von jungen Menschen im Hinblick auf das Strafrecht** [Unangemessene Sanktionen können die soziale Integration beeinträchtigen und das Kindeswohl gefährden] von Prof. Dr. Thomas Trenczek in: ZJJ 3/2010, S. 308-311.

**Der Versandhandel mit Computer- und Konsolenspielen ohne Jugendfreigabe aus wettbewerbsrechtlicher Sicht** [Ausführungen zur Altersverifikation und Kritik an der geforderten Eigenhändigkeit der Auslieferung] von Dr. Markus Mayer in: NJOZ 24/2010 S. 1316-1318; Kurzfassung in: NJW 38/2010 S. 2767 f.

**Die Gewährleistung des Existenzminimums von Kindern im föderalen System** [Besprechung des Urteils des BVerfG vom 09.02.10 mit u.a. Diskussion möglicher Zusammenarbeit zwischen Grundsicherungsträgern und Jugendhilfe] von Prof. Dr. Anne Lenze in: NZS 10/2010, S. 534-540.

**Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Gutachten** [Übersicht über bedeutsame Urteile des Jahres 2009 u.a. auch zur Inobhutnahme, außerdem Auflistung von Rechtsgutachten des Deutschen Vereins und des DIJuF] von Prof. Peter-Christian Kunkel in: ZFSH SGB 10/2010, S. 573-588.

**Hybride Computer- und Videospiele aus jugendschutzrechtlicher Sicht** [Für Spiele, die sowohl den Regelungen für Trägermedien, als auch im Rahmen der tatsächlichen Spielhandlungen den Regelungen für Telemedien unterfallen, gäbe es kein stringentes Konzept für den Jugendschutz, woran auch die – gescheiterte – Novellierung nichts geändert hätte] von Dr. Hendrik Baumann und Dr. Ruben Hoffmann in: ZUM 11/2010, S. 863-873.

**Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Internetsperren** [Auch wenn ein gewisser verfassungsrechtlicher Spielraum für derartige Vorgehensweisen anzunehmen sei, unterliege der Einsatz derartiger Instrumente der Prüfung politischer Opportunität] von Jonas Kahl in: SächsVBl. 8/2010, S.180-191.

**Verkehrte Gewinnspielwelt?** – Zulässigkeit von Geschicklichkeits- und Glücksspielen im Internet und Rundfunk [Plädoyer dafür, diese Spiele ausschließlich an § 8a RStV und nicht auch an GewO, GlücksspielStV und JuSchG zu messen] von Dr. Andreas Lober und Carina Neumüller in: MMR 5/2010, S. 295-299.

**Starker Staat bei schwachen Eltern?** [Im Zusammenspiel staatlicher Rechte und elterlicher Pflichten sollte die Zusammenarbeit vorverlagert werden (Prävention), um zu einem verbesserten Opferschutz zu gelangen] von Dr. Pamela Höbbling in: ZKJ 11/2010, S. 388-391.

**Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren** – bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder? [Da die Realisierungschancen für eine Vereinheitlichung der Richtlinien skeptisch beurteilt werden, wird für eine gesetzliche Präzisierung insbesondere in § 45 JGG geworben] von Alexander Linke in: NStZ 11/2010, S. 609-614.

**Regulierungsbedarf der Prostitution: Wege zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution** [Im Rahmen des vorgeschlagenen Gesamtkonzeptes zur Regulierung der Prostitution wird auch ein ausdrückliches Anwesenheitsverbot für Minderjährige in Prostitutionsstätten angeregt] von Senator Ulrich Mäurer in: ZRP 8/2010, S. 253-255.

Sigmar Roll  
(eventuelle Zuschriften bitte an die  
Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist  
Richter am Sozialgericht Würzburg  
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)*